

Grundschule Überruhr

Hinseler Hof 125, 45277 Essen

Gemeinschaftsgrundschule

Tel.: 0201 / 58 12 92 Fax: 0201 / 85 86 133

E-Mail: grundschule-ueberruhr.info@schule.essen.de



Hygieneplan der Grundschule Überruhr

Stand 05.05.2020

Der vorliegende Hygieneplan-Corona dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan für Schulen des Landes NRW, der allen Schulen des Landes zur Verfügung gestellt wurde.

Inhalt

1. Hygiene in Klassen-, Betreuungsräumen und Fluren

- 1.1. Lufthygiene
- 1.2. Garderobe
- 1.3. Reinigung der Tische/Fußböden

2. Hygiene in Sanitärbereichen

- 2.1. Ausstattung
- 2.2. Händereinigung
- 2.3. Flächenreinigung

3. Küchenhygiene

- 3.1. Allgemeine Anforderungen
- 3.2. Händedesinfektion
- 3.3. Flächenreinigung und -desinfektion
- 3.4. Lebensmittelhygiene

4. Allgemeine Verhaltensregeln

- 4.1. Betreten des Schulgeländes
- 4.2. Präventivmaßnahmen durch das Tragen einer Nase-Mund-Maske

5. Persönliche Hygiene der Kinder

6. Toilettennutzung

7. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldungen

1. Hygiene in Klassen-, Betreuungsräumen und Fluren

1.1 Lufthygiene

Mehrmals täglich (alle 30 Minuten für 5 Minuten oder alle 60 Minuten für 10 Minuten), zum Beispiel jede Stunde oder in den Pausen, ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten von den Lehrerinnen, Erzieher*innen oder Betreuer*innen vorzunehmen.

1.2 Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder keinen direkten Kontakt untereinander haben. Die Jacken werden mit großem Abstand zueinander an der mit Namensschildern gekennzeichneten Garderobe aufgehängt. Die Schüler*innen behalten ihre Straßenschuhe an.

1.3 Reinigung der Flächen/Fußböden Tische und Fußböden

Tische, Türklinken, Geländer, Fußböden, auch in Fluren, und sonstige oft benutzte Gegenstände sind täglich nass zu reinigen.

2. Hygiene im Sanitärbereich

2.1. Ausstattung

Aus hygienischen Gründen sind Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmal-Handtücher bereitgestellt und werden bei Bedarf aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten und sind mit einer luftdichten Tüte zu versehen. Außerdem ist Toilettenpapier vorzuhalten.

2.2. Händereinigung

Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Händereinigung ist daher mindestens durchzuführen:

- vor Beginn des Unterrichts, Betreuung
- bevor der Nase-Mundschutz aufgesetzt wird
- nach den Pausen, Freispiel auf dem Schulhof
- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach Umgang mit Lebensmitteln,
- bei Verschmutzungen,
- nach dem Naseputzen.

2.3. Flächenreinigung

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußboden täglich beziehungsweise nach Bedarf feucht reinigen.

3. Küchenhygiene

3.1. Allgemeine Anforderungen

Jede Person benutzt beim Essen nur das eigene Besteck und Geschirr, welches vom Personal mit Handschuhen verteilt wird. Die Zubereitung und das Verteilen der Essensportionen geschieht mit Nase-Mundschutz und Einmalhandschuhen. Nach dem Essen werden die Tische mit Spezialreiniger und Mikrofasertuch gereinigt.

3.2. Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion mit Mitteln der Liste des VAH für die in der Küche Beschäftigten (Personal) ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn,
- nach Husten, Niesen in die Hand

- nach jedem Gebrauch eines Taschentuchs
- nach Pausen,
- nach dem Toilettenbesuch,
- nach Schmutzarbeiten,
- nach Arbeiten mit kritischer Rohware,
- zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel.

Die Durchführung der hygienischen Händedesinfektion hat sorgfältig zu erfolgen unter Einbeziehung aller Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalz und Daumen. Die Menge des Desinfektionsmittels, 3-5 ml, und 30 Sekunden Einwirkungszeit pro Händedesinfektion muss beachtet werden. Händedesinfektionsmittel sollte über einen Wandspender angeboten werden. Flüssigseife und Einmalhandtücher sind an den Händewaschplätzen ebenfalls vorhanden.

3.3. Flächenreinigung und -desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen. Flächen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen. Es dürfen nur durch die Deutsche Gesellschaft für Veterinärmedizin (DGVM) geprüfte und für den Lebensmittelbereich zugelassene Desinfektionsmittel verwendet werden.

4. Allgemeine Verhaltensregeln

4.1. Betreten des Schulgeländes

Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände nur während des Präsenzunterrichtes betreten. Nach dem Unterricht sollen sie das Schulgelände zügig und auf direktem Weg verlassen. Eltern dürfen das Schulgelände nur für einen zuvor vereinbarten Termin betreten. Wenn Materialien gebracht oder abgeholt werden sollen, erhalten sie hierfür eine genaue Zeit.

4.2. Präventivmaßnahmen durch das Tragen einer Nase-Mundschutz

Da ein Mindestabstand von 1,5 Metern auf dem Schulhof nicht zu jeder Zeit gewährleistet werden kann, tragen die Kinder hier und im Schulgebäude auf den Fluren einen Nase-Mundschutz. Im Klassenraum, wenn die Kinder auf ihrem Platz sitzen, dürfen sie die Nase-Mundschutz ablegen.

4.3. Unterricht

Jedes Kind muss seine eigenen Schulsachen mitbringen. Materialien wie Stifte, Lineal, Radiergummi, Anspitzer,... dürfen nicht verliehen werden. Jedes Kind bringt sein eigenes Frühstück und Getränk mit.

5. Persönliche Hygiene der Kinder

Die Kinder werden im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet und eine korrekte Händehygiene trainieren.

6. Toilettennutzung

Die Toilettenräume sind nur alleine zu betreten. Um dies zu gewährleisten, befindet sich eine „Toilettensampel“ an der Toilettentür. Nach jedem Toilettengang müssen die Kinder sich gründlich mit Seife die Hände waschen.

7. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldungen

Kranke Kinder dürfen nicht die Schule besuchen. Dies gilt bei Durchfall, Husten, Schnupfen, Erbrechen und Fieber. Sollte ein Kind mit diesen Symptomen zur Schule kommen, werden unverzüglich die Eltern informiert und das entsprechende Kind muss abgeholt werden.

Tritt in der Schule eine Corona-Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, muss dieser unverzüglich persönlich der Schulleitung mitgeteilt werden.

Gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist die Leitung von Schulen dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht einer Corona-Infektion unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Inhalte dieser Meldung sind:

- o Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung),
- o Angaben zur meldenden Person,
- o Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: betreute Person oder Mitarbeiter),
- o die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes,
- o Erkrankungsbeginn, o Meldedatum an das Gesundheitsamt,
- o Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung,
- o Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.

Dieser Hygieneplan gilt für alle Personen, die an der GGS Überruhr in irgendeiner Weise tätig sind und mit Einschränkungen auch für alle Gäste.

Alle Lehrkräfte und das nichtschulische Personal haben sich über den Inhalt der Hygieneordnung zu informieren.

Unser besonderes Augenmerk gilt der Vorbeugung. Auffälligkeiten oder Problembereiche müssen daher umgehend gemeldet werden.